



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

14. Jahrgang

9. Mai 1984

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

Ordnung der Rheinischen Friedrich - Wilhelms - Universität Bonn für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen vom 3. Mai 1984 S. 1
--	------------

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Ordnung

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen

vom 3.Mai 1984

Aufgrund des § 2 Abs.4 in Verbindung mit § 64 Abs.2 Satz 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW.S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.5.1983 (GV.NW.S. 165), sowie des § 5 Abs.9 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - GV.NW.S.430) vom 22.7.1981 hat die Universität Bonn die folgende Ordnung für die Feststellung der besonderen studien-gangbezogenen Eignung in dem Lehramtsstudiengang Sport als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Zulassung, Zulassungsverfahren
- § 3 Anmeldung und Meldefristen
- § 4 Prüfer
- § 5 Wiederholung
- § 6 Bescheinigung über die Eignungsfeststellung
- § 7 Niederschrift

Zweiter Abschnitt:

Gegenstand und Anforderungen der Eignungsfeststellung

- § 8 Gegenstand der Eignungsfeststellung
- § 9 Leistungsanforderungen
- § 10 Ausgleich nicht ausreichender Leistungen

Dritter Abschnitt:

Nachweis der Eignung ohne Leistungsüberprüfung

- § 11 Ersatznachweise
- § 12 Verfahren
- § 13 Gültigkeitsdauer der Ersatznachweise

Vierter Abschnitt:

Übergangs- und Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

- § 14 Studienorts- oder Studiengangwechsler
- § 15 Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich
- § 16 Erstmalige Nachweispflicht
- § 17 Inkrafttreten

Anlage

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck der Eignungsfeststellung

(1) Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Sportstudium dient der Feststellung einer allgemeinen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.

(2) Der Nachweis der Eignung erfolgt nicht lehramtsspezifisch. Er gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium aller Lehramtsstudiengänge im Fach Sport (vgl. § 64 Abs.2 WissHG). Der Nachweis muß vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

§ 2
Zulassung, Zulassungsverfahren

(1) Zur Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife nachweist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von dem Nachweis der Hochschulreife bis zur Einschreibung abgesehen werden.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt schriftlich durch den Dekan der Pädagogischen Fakultät. Die ablehnende Entscheidung ist zusätzlich schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Vor der Durchführung der Eignungsprüfung hat der Bewerber ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem bescheinigt wird, daß er sich den körperlichen Anforderungen während des Nachweisverfahrens zur besonderen studiengangbezogenen Eignung unterziehen kann.

§ 3 Anmeldung und Meldefristen

(1) Im Mai/Juni eines jeden Jahres wird die Überprüfung der besonderen studiengangbezogenen Eignung durchgeführt.

(2) Die Termine für die Eignungsfeststellung werden durch Veröffentlichung in den Bonner Universitätsnachrichten bekanntgegeben.

(3) Bewerber können sich frühestens drei Monate und müssen sich spätestens einen Monat vor dem Termin der Eignungsfeststellung bei der Universität Bonn schriftlich anmelden.

(4) Bei der Bewerbung sind die in § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen.

(5) Auch für Anträge auf Feststellung der Eignung aufgrund von Ersatznachweisen gelten Absatz 3 und 4.

§ 4 Prüfer

(1) Die erforderlichen Feststellungen werden durch die vom

Dekan beauftragten Hochschulangehörigen (Prüfer) getroffen. Die Bewertung der sportpraktischen Leistungen erfolgt in der Regel durch einen Einzelprüfer.

(2) Die Prüfer können durch Helfer unterstützt werden.

§ 5
Wiederholung

Bewerber können sich der Überprüfung ihrer besonderen studiengangbezogenen Eignung beliebig oft unterziehen.

§ 6
Bescheinigung

Ist die Eignung festgestellt, erhält der Bewerber einen Nachweis mit folgendem Wortlaut:

"Der Bewerber hat die besondere studiengangbezogene Eignung zum Studium der Lehramtsstudiengänge Sport gemäß der auf der Grundlage der Grundsätze für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport mit den Abschlüssen

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik

vom 3.5.1984 erlassenen Ordnung der Hochschule nachgewiesen."

§ 7
Niederschrift

(1) Über die Durchführung des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, in die aufzunehmen sind:

1. Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung
2. Die Namen der Prüfer
3. Der Name des Bewerbers
4. Die Dauer und der Umfang des Verfahrens
5. Die einzelnen Bewertungen und das Ergebnis
6. Besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

Zweiter Abschnitt

Gegenstand und Anforderungen der Eignungsfeststellung

§ 8
Gegenstand der Eignungsfeststellung

Der Nachweis der Eignung bezieht sich auf die Bereiche

- Leichtathletik/Turnen
- Schwimmen
- Handball oder Fußball oder Basketball oder Volleyball oder Hockey

§ 9
Leistungsanforderungen

- (1) Die Leistungsanforderungen im Bereich Leichtathletik/Turnen entsprechen den Leistungen des Deutschen Sportabzeichens (Bronze) des Deutschen Sportbundes in der jeweils zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Fassung.
- (2) Die Leistungsanforderungen im Bereich Schwimmen entsprechen den schwimmerischen Anforderungen, die in der "Vereinbarung über die Gültigkeit der Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen in Verbänden und in der Schule" (beschlossen durch die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 16. Februar 1978, durch die Schwimmsporttreibenden Verbände und entsprechenden Berufsverbände am 26. April 1977) niedergelegt sind.
- (3) Die Überprüfung in einem Sportspiel dient der Feststellung der Spielfähigkeit des Bewerbers.
- (4) Die weiteren Einzelheiten der Inhalte der sportdidaktischen Überprüfung sind in der Anlage geregelt; die Anlage ist Bestandteil der Ordnung.

§ 10
Ausgleich nicht ausreichender Leistungen

- (1) Die Leistungsanforderungen sind Mindestanforderungen.

Nicht ausreichende Leistungen können nicht durch überdurchschnittliche Leistungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden.

(2) Es wird bei jeder Einzelleistung nur die Erfüllung der Mindestleistung festgestellt.

Dritter Abschnitt

Nachweis der Eignung ohne Leistungsüberprüfung

§ 11

Ersatznachweise

- (1) Das Zeugnis über das Deutsche Sportabzeichen (Bronze) gilt als Ersatznachweis im Bereich Leichtathletik/Turnen.
- (2) Das Zeugnis über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/ des DRK (Bronze) gilt als Ersatznachweis im Bereich Schwimmen.
- (3) Als Ersatznachweis im Bereich der Sportspiele gilt
 - die Bestätigung eines Landes- oder Bundesverbandes der Sportarten Basketball, Handball, Volleyball, Hockey über die Zugehörigkeit des Bewerbers zu einem Landes- oder Bundesverbandskader
 - oder
 - die entsprechende Bestätigung über die Berufung in eine Verbandsauswahl in der Sportart Fußball

oder

- die Vorlage der Übungsleiter-F-Lizenz oder einer höheren Lizenz des betreffenden Fachverbandes in einem der vorgeannten Sportspiele.

(4) Ohne Einzelnachweis nach Absätzen 1 bis 3 gilt die Eignung als nachgewiesen, wenn der Bewerber Sport als Abiturfach gewählt und dabei in der Qualifikationsphase als "Punktschme im Fach" mindestens 24 Punkte (Grundkurs) bzw. 72 Punkte (Leistungskurs) und im Abiturbereich als "Punktschme im Prüfungsfach" mindestens 40 Punkte erreicht hat.

§ 12 Verfahren

(1) Ein Bewerber, der Ersatznachweise vorlegen will, bewirbt sich im allgemeinen Bewerbungsverfahren. Die Ersatznachweise sind dem Bewerbungsantrag in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie beizufügen.

(2) Wird ein Ersatznachweis anerkannt, ist der Bewerber von der sportpraktischen Überprüfung in dem betreffenden Bereich befreit. Werden für alle Bereiche Ersatznachweise vorgelegt und anerkannt, entfällt die sportpraktische Überprüfung.

§ 13 Gültigkeitsdauer der Ersatznachweise

Zeugnisse und Bescheinigungen können nur anerkannt werden,

wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen Eignung ausgestellt worden ist. Maßgeblich ist der letzte Tag der Bewerbungsfrist.

Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer wird für Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Art.12 a Abs.1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

§ 14

Studienorts- oder Studiengangwechsler

Studienorts- oder Studiengangwechsler, die keinen Nachweis über die Feststellung der besonderen Eignung führen können oder bei denen Anrechnungen gemäß §§ 11 ff. nicht möglich sind, werden vom Nachweis der besonderen Eignung befreit, wenn sie den erfolgreichen Abschluß einer Zwischenprüfung in einem Studiengang Sport nachweisen. Ist nach der Prüfungsordnung keine Zwischenprüfung abzulegen, tritt an die Stelle der Zwischenprüfung der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums.

§ 15
Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich

(1) Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung verliert mit Ablauf von drei Jahren nach dem Ausstellungsdatum seine Gültigkeit als besondere Einschreibungsvoraussetzung.

Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer wird für Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Art.12 a Abs. 2 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.

(2) Bescheinigungen über die Feststellung der besonderen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Sport, die von einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellt worden sind, werden von der Universität Bonn für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt für die Sekundarstufe II anerkannt. Bescheinigungen über die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung, die von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgestellt worden sind, werden anerkannt, wenn sie den in dieser Ordnung festgelegten Anforderungen entsprechen.

§ 16
Erstmalige Nachweispflicht

Erstmalig für das Wintersemester 1983/84 müssen Studienanfänger, Studienort- und Studiengangwechsler bei der Einschreibung für einen (Lehramts-) Studiengang Sport die besondere studiengangbezogene Eignung nachweisen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Bonn, den 10.März 1983

W. Neubauer
Dekan der Pädagogischen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Pädagogischen Fakultät vom 8.3.1983 und 3.4.1984, des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 3.5.1984 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.2.1984 und 14.3.1984 - I A 2 - 8031.7/041 -.

Bonn, den 3.Mai 1984

F.Böckle

Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anlage

zur Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport (vgl. § 9 Absatz 4).

Als Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung sind folgende Einzelnachweise zu erbringen:

1. Im Bereich Leichtathletik/Turnen

Entsprechend den Anforderungen für das Deutsche Sportabzeichen (Bronze)

Frauen: - 2000 m-Lauf
 - Weitsprung oder Pferdsprung
 - Kugelstoß oder Bodenturnen

Männer: 5000 m-L auf
 - Weitsprung oder Pferdsprung
 - Kugelstoß oder Reckturnen

2. Im Bereich Schwimmen

- 200 m-Schwimmen, entsprechend den Anforderungen für das Deutsche Sportabzeichen (Bronze)
- 15 m-Streckentauchen einschließlich Startsprung
- Sprung vom 1 m-Brett

3. Im Bereich der Sportspiele

- Die Spielfähigkeit wird beurteilt in einem Testspiel unter Normbedingungen (Dauer: mindestens 10 Minuten).
- Einzelne sportartspezifische Fertigkeiten können zusätzlich überprüft werden.

